

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

64. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 6. Mai 2010

Nummer 12

INHALT

Tag		Seite
30. 4. 2010	Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung – FwVO –) 21090 (neu), 21090 01 06, 21090 01 05, 21090 01 04	185

**Verordnung
über die kommunalen Feuerwehren
(Feuerwehrverordnung – FwVO –)**

Vom 30. April 2010

Aufgrund des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), und des § 115 Abs. 5 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. November 2009 (Nds. GVBl. S. 437), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Mindeststärke, Gliederung und Mindestausrüstung
der Freiwilligen Feuerwehren**

- § 1 Aufbau
- § 2 Taktische Einheiten
- § 3 Mindeststärke
- § 4 Mindestausrüstung
- § 5 Sonderregelung in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr
- § 6 Befreiungen

Zweiter Teil

**Eintritt in den Dienst, Verleihung von Dienstgraden
und Übertragung bestimmter Funktionen
bei den Freiwilligen Feuerwehren**

- § 7 Eintritt in den Dienst
- § 8 Verleihung von Dienstgraden, Übertragung bestimmter Funktionen

- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Dienstgrade bei Wechsel der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Unzulässigkeit von Dienstgraden
- § 12 Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen
- § 13 Ausnahmen

Dritter Teil

**Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsbezeichnungen
und persönliche Ausrüstung**

Erster Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren

- § 14 Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung
- § 15 Abzeichen

Zweiter Abschnitt

Berufsfeuerwehren

- § 16 Dienstgradabzeichen für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte im Feuerwehrdienst

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Erster Teil

Gliederung, Mindeststärke und Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren

§ 1

Aufbau

(1) Die Ortsfeuerwehren (§ 10 Abs. 2 NBrandSchG) gliedern sich in

1. Grundausrüstungsfeuerwehren,
2. Stützpunktfeuerwehren und
3. Schwerpunktfeuerwehren.

(2) ¹In einer Gemeinde mit bis zu zehn Ortsfeuerwehren sind zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes mindestens zwei Ortsfeuerwehren als Stützpunktfeuerwehren einzurichten. ²Bei mehr als zehn Ortsfeuerwehren soll von jeweils fünf Ortsfeuerwehren eine als Stützpunktfeuerwehr eingerichtet werden.

(3) ¹In einer Gemeinde mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern soll zur Sicherstellung des überörtlichen Brandschutzes mindestens eine Schwerpunktfeuerwehr eingerichtet werden. ²Eingerichtete Schwerpunktfeuerwehren sind auf die Zahl der nach Absatz 2 erforderlichen Stützpunktfeuerwehren anzurechnen.

(4) Ist die Freiwillige Feuerwehr in einer Gemeinde nicht in Ortsfeuerwehren untergliedert, so ist sie mindestens als Stützpunktfeuerwehr einzurichten; Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Taktische Einheiten

(1) ¹Die Ortsfeuerwehr sowie eine nicht in Ortsfeuerwehren untergliederte Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in taktische Einheiten. ²Dies sind der Selbständige Trupp, die Staffel, die Gruppe und der Zug. ³Die Gruppe ist die taktische Grundeinheit der Feuerwehr.

(2) Die taktischen Einheiten sind wie folgt zu besetzen:

1. Selbständiger Trupp: 1 Truppführerin oder Truppführer und weitere 2 Feuerwehrmitglieder;
2. Staffel: 1 Staffelführerin oder Staffelführer und weitere 5 Feuerwehrmitglieder;
3. Gruppe: 1 Gruppenführerin oder Gruppenführer und weitere 8 Feuerwehrmitglieder;
4. Zug: 1 Zugführerin oder Zugführer und weitere 21 Feuerwehrmitglieder.

(3) Für die Wahrnehmung der einzelnen Funktionen in den taktischen Einheiten sind die nachfolgend benannten Qualifikationen erforderlich:

Taktische Einheit	Funktion	Qualifikation
Selbständiger Trupp	1 Truppführerin oder Truppführer	Gruppenführer
	1 Maschinistin oder Maschinist	Truppmann
	1 Feuerwehrmitglied	Truppmann
Staffel	1 Staffelführerin oder Staffelführer	Gruppenführer
	1 Maschinistin oder Maschinist	Truppmann
	2 Truppführerinnen oder Truppführer von Angriffs- und Wassertrupp	Truppführer
	2 übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann

Taktische Einheit	Funktion	Qualifikation
Gruppe	1 Gruppenführerin oder Gruppenführer	Gruppenführer
	1 Maschinistin oder Maschinist	Truppmann
	1 Melderin oder Melder	Truppführer
	3 Truppführerinnen oder Truppführer von Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp	Truppführer
Zug	3 übrige Funktionen in der Gruppe	Truppmann
	1 Zugführerin oder Zugführer	Zugführer
	1 Führungsassistentin oder Führungsassistent	Gruppenführer
Zugtrupp	1 Melderin oder Melder	Truppführer
	1 Fahrerin oder Fahrer	Truppmann
Teileinheiten	2 Gruppen (Variante 1)	
	oder 1 Gruppe + 1 Staffel + 1 Selbständiger Trupp (Variante 2)	
	oder 1 Gruppe + 3 Selbständige Trupps (Variante 3).	

§ 3

Mindeststärke

(1) Für die Mindeststärke einer Ortsfeuerwehr sind die taktischen Einheiten nach § 2 Abs. 2 als Bemessungsgrundlage heranzuziehen; sie beträgt bei der

1. Grundausrüstungsfeuerwehr: eine Gruppe,
2. Stützpunktfeuerwehr:
 - a) eine Gruppe und ein Selbständiger Trupp oder
 - b) zwei Staffeln,
3. Schwerpunktfeuerwehr: ein Zug.

(2) ¹Die personelle Mindeststärke einer Ortsfeuerwehr umfasst

1. die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister,
2. die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
3. die Anzahl der Funktionen der zu berücksichtigenden taktischen Einheiten gemäß Absatz 1 und
4. eine Personalreserve von mindestens 100 vom Hundert, bezogen auf die zu besetzenden Funktionen.

²Sie soll dauerhaft nicht weniger als 90 vom Hundert der nach Satz 1 bestimmten Mindeststärke betragen.

(3) ¹Sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einer Ortsfeuerwehr zusätzliche taktische Einheiten zur Abwehr besonderer Gefahren, insbesondere zusätzliche Löscheinheiten, Einheiten für die Bedienung von Spezialgeräten (z. B. Sonderlöschscheinrichtungen, ABC-Abwehr, Wasserrettung), aufzustellen, so sind sie in taktische Einheiten nach § 2 Abs. 1 zu gliedern. ²Für diese ist eine Personalreserve von 100 vom Hundert, bezogen auf die zu besetzenden Funktionen, vorzusehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine Gemeinde, deren Freiwillige Feuerwehr nicht in Ortsfeuerwehren untergliedert ist.

§ 4

Mindestausrüstung

(1) Die Typisierung und Mindestausstattung der Feuerwehrfahrzeuge gemäß den Absätzen 2 bis 5 richtet sich nach der **Anlage 1**.

(2) Die Mindestausrüstung einer Grundausrüstungsfeuerwehr umfasst ein Löschfahrzeug mit Staffelbesatzung (Typ 2.2.1).

(3) ¹Die Mindestausrüstung einer Stützpunktfeuerwehr umfasst

1. ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung (Typ 2.3.1) und
2. ein Feuerwehrfahrzeug mit Truppbesatzung als
 - a) Löschfahrzeug (Typ 2.1.1),
 - b) Hubrettungsfahrzeug (Typ 3),
 - c) Rüstwagen (Typ 4),
 - d) Gerätewagen (Typ 5.1 oder 5.2) oder
 - e) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter (Typ 6) oder

3. zwei Löschfahrzeuge mit Staffelbesatzung (Typ 2.2.2).

²Wird ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung (Typ 2.3.1) zusammen mit einem Löschfahrzeug mit Truppbesatzung (Typ 2.1.1) vorgehalten, so kann bei dem Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung (Typ 2.3.1) auf die Ausrüstung mit einem Löschwasserbehälter verzichtet werden. ³Werden zwei Löschfahrzeuge mit Staffelbesatzung (Typ 2.2.2) vorgehalten, so kann bei einem der Fahrzeuge auf die Ausrüstung mit einem Löschwasserbehälter verzichtet werden, wenn die sich daraus ergebende Zuladungsmöglichkeit für Geräte zur technischen Hilfeleistung (hydraulisches Rettungsgerät) oder andere Sonderausrüstung genutzt wird.

(4) ¹Die Mindestausrüstung einer Schwerpunktfeuerwehr umfasst ein Einsatzleitfahrzeug (Typ 1) sowie abhängig davon, welche Teileinheiten den Zug nach § 2 Abs. 3 (Varianten 1 bis 3) bilden, folgende Feuerwehrfahrzeuge:

1. Variante 1:
zwei Löschfahrzeuge mit Gruppenbesatzung (Typ 2.3.2),
2. Variante 2:
 - a) ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung (Typ 2.3.2),
 - b) ein Feuerwehrfahrzeug mit Staffelbesatzung als
 - aa) Löschfahrzeug (Typ 2.2.3) oder
 - bb) Gerätewagen (Typ 5.3)
 und
 - c) ein Feuerwehrfahrzeug mit Truppbesatzung als
 - aa) Hubrettungsfahrzeug (Typ 3),
 - bb) Rüstwagen (Typ 4),
 - cc) Gerätewagen (Typ 5.1 oder 5.2) oder
 - dd) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter (Typ 6) oder
3. Variante 3:
 - a) ein Löschfahrzeug mit Gruppenbesatzung (Typ 2.3.2) und
 - b) eine Kombination von drei Feuerwehrfahrzeugen mit Truppbesatzung als
 - aa) Löschfahrzeug (Typ 2.1.2),
 - bb) Hubrettungsfahrzeug (Typ 3),
 - cc) Rüstwagen (Typ 4),
 - dd) Gerätewagen (Typ 5.1 oder 5.2) oder
 - ee) Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter (Typ 6).

²Als feuerwehrtechnische Beladung ist mindestens ein Geräteatz zur Durchführung der technischen Hilfeleistung vorzuhalten.

(5) In Gemeinden ohne Schwerpunktfeuerwehr umfasst die Mindestausrüstung außerdem ein Einsatzleitfahrzeug (Typ 1).

(6) Die Absätze 1, 3 und 5 gelten entsprechend für eine Gemeinde, deren Freiwillige Feuerwehr nicht in Ortsfeuerwehren untergliedert ist.

§ 5

Sonderregelung in einer Gemeinde mit Berufsfeuerwehr

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 bis 4 und des § 4 gelten nicht für die Freiwillige Feuerwehr in Gemeinden mit Berufsfeuerwehr.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 4 Abs. 3 und 4 ist auf Antrag zu befreien, wenn durch einen Brandschutzbedarfsplan oder ein vergleichbares Konzept nachgewiesen wird, dass die Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne Einhaltung dieser Vorschriften sichergestellt ist.

(2) Befreiungen erteilt für die kreisfreien und die großen selbständigen Städte die örtlich zuständige Polizeidirektion, im Übrigen der Landkreis.

Zweiter Teil

Eintritt in den Dienst, Verleihung von Dienstgraden und Übertragung bestimmter Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren

§ 7

Eintritt in den Dienst, Probezeit

(1) Mit dem Eintritt in den Dienst als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr beginnt die Probezeit; sie dauert ein Jahr.

(2) ¹Innerhalb der Probezeit hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) teilzunehmen. ²Der Grundausbildungslehrgang schließt mit einer Prüfung ab; die Prüfung kann frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. ³Bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Nichtteilnahme an der Prüfung aus wichtigen persönlichen Gründen kann die Probezeit auf höchstens zwei Jahre verlängert werden. ⁴Die verlängerte Probezeit endet nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang. ⁵Mitglieder, die die Wiederholungsprüfung des Grundausbildungslehrgangs nicht bestehen oder sich in der Probezeit nicht bewähren, sind aus dem aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr zu entlassen.

(3) Für Feuerwehrmitglieder, die vor der Übernahme in die aktive Abteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, endet die Probezeit nach erfolgreicher Teilnahme am Grundausbildungslehrgang.

(4) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Grundausbildungslehrgangs hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil 2 teilzunehmen und im Rahmen dieser Ausbildung durch Teilnahme an einer Prüfung einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie frühestens nach sechs Monaten einmal wiederholen. ³Wer die Wiederholungsprüfung der Truppmannausbildung Teil 2 nicht besteht oder ohne wichtigen Grund die Prüfung nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestehen des Grundausbildungslehrgangs erfolgreich ablegt, ist aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr zu entlassen.

(5) Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung in den Dienst der Feuerwehr als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater eintreten.

§ 8

Verleihung von Dienstgraden, Übertragung bestimmter Funktionen

(1) ¹Die Dienstgrade und Funktionen der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr richten sich nach der **Anlage 2**. ²So weit Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr die in Anlage 2 Spalte 2 genannten Voraussetzungen erfüllen und

1. sie eine Funktion nach Spalte 3 wahrnehmen oder
2. ihnen eine Funktion nach Spalte 4 übertragen wurde,

können ihnen die entsprechenden Dienstgrade nach Spalte 1 verliehen werden. ³Wird die Funktion nicht mehr ausgeübt, so kann der nach Spalte 1 verliehene Dienstgrad weiterhin geführt werden.

(2) Das Datum der erstmaligen Verleihung eines Dienstgrades ist für die Berechnung von Dienstzeiten nach dieser Verordnung maßgebend.

(3) Dienstzeiten in einer Berufsfeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr sind auf die Dienstzeiten nach Absatz 2 anzurechnen.

(4) Die Verleihung des Dienstgrades Löschmeisterin oder Löschmeister und höher ist frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Verleihung eines Dienstgrades zulässig.

(5) Sämtliche in Anlage 2 Spalte 1 aufgeführten Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Dienstgrade der Ersten Hauptfeuerwehrrfrau oder des Ersten Hauptfeuerwehrmannes, der Ersten Hauptlöschmeisterin oder des Ersten Hauptlöschmeisters und der Ersten Hauptbrandmeisterin oder des Ersten Hauptbrandmeisters zu durchlaufen.

(6) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die auch einer nebenberuflichen Werkfeuerwehr angehören, kann der ihnen dort verliehene Dienstgrad auch in der Freiwilligen Feuerwehr verliehen werden.

(7) ¹Führungskräfte, die taktische Einheiten nach § 2 Abs. 2 führen, und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können aus ihrer Funktion abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sie

1. die Dienstplichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen.

§ 9

Zuständigkeit

Die Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr und der Kreisfeuerwehr werden vom jeweiligen Träger verliehen.

§ 10

Dienstgrade bei Wechsel der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgeben, können mit ihrem bisherigen Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr ihrer neuen Wohngemeinde aufgenommen werden.

(2) ¹Mitglieder von Freiwilligen Feuerwehren in anderen Ländern, die infolge Wohnsitzwechsels ihre Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr ihrer ehemaligen Wohngemeinde aufgegeben haben, können mit dem Dienstgrad in die Freiwillige Feuerwehr ihrer niedersächsischen Wohngemeinde aufgenommen werden, der der nach dieser Verordnung vorge-

schriebenen Ausbildung und der vorgeschriebenen Dienstzeit entspricht. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 11

Unzulässigkeit von Dienstgraden

Die Verleihung eines Dienstgrades aufgrund der Mitgliedschaft in einer musiktreibenden Abteilung oder für Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater ist nicht zulässig.

§ 12

Kommissarische Wahrnehmung von Funktionen

¹Eine Funktion kann kommissarisch wahrgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die nächst niedrigere Funktion gemäß Anlage 2 Spalte 3 erfüllt sind. ²Die kommissarische Wahrnehmung einer Funktion darf die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten.

§ 13

Ausnahmen

(1) ¹Für Gemeinden, ausgenommen kreisfreie Städte, große selbständige Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr, kann der Landkreis Ausnahmen von den Vorschriften des § 12 zulassen. ²Für die Landkreise, kreisfreien Städte, großen selbständigen Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt diese Aufgabe der örtlich zuständigen Polizeidirektion, für die Polizeidirektionen dem für den Brandschutz zuständigen Ministerium.

(2) Die örtlich zuständigen Polizeidirektionen können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Anlage 2 Spalte 2 für die Übertragung von Funktionen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ab der Funktion der Stellvertretenden Abschnittsleiterin oder des Stellvertretenden Abschnittsleiters zulassen.

Dritter Teil

Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen, Funktionsbezeichnungen und persönliche Ausrüstung

Erster Abschnitt

Freiwillige Feuerwehren

§ 14

Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung

(1) Die aktiven Mitglieder tragen im Einsatz- und Übungsdienst die persönliche Ausrüstung gemäß der **Anlage 3**; bei der Ausübung sonstiger dienstlicher Tätigkeiten wird Dienstkleidung gemäß der **Anlage 4** getragen.

(2) Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater, die keinen aktiven Feuerwehrdienst im Sinne des § 11 NBrandSchG leisten, können bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten die persönliche Ausrüstung gemäß der Anlage 3 oder Dienstkleidung gemäß der Anlage 4 tragen.

(3) Mitglieder einer musiktreibenden Abteilung, die keinen aktiven Feuerwehrdienst im Sinne des § 11 NBrandSchG leisten, tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeiten Dienstkleidung gemäß der Anlage 4.

(4) Mitgliedern der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehren soll vom Träger der Feuerwehr das Recht zum Tragen der Dienstkleidung gemäß der Anlage 4 auch nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zuerkannt werden.

(5) Die Mitglieder der Jugendabteilung tragen im Dienst Dienstkleidung gemäß der **Anlage 5**.

§ 15

Abzeichen

(1) Die aktiven Mitglieder tragen auf der Dienstkleidung Dienstgradabzeichen gemäß der **Anlage 6**.

(2) Funktionsträgerinnen und Funktionsträger tragen auf der Dienstkleidung für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein entsprechendes Funktionsabzeichen gemäß **Anlage 7** Abschnitte A bis C.

(3) Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater, die keinen aktiven Feuerwehrdienst im Sinne des § 11 NBrandSchG leisten, können auf der Dienstkleidung ein Funktionsabzeichen gemäß Anlage 7 Abschnitt D tragen.

(4) Für die Dauer der Wahrnehmung einsatzspezifischer Funktionen werden Kennzeichnungen gemäß **Anlage 8** Abschnitte A und B getragen.

(5) Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehren, denen gemäß § 14 Abs. 4 das Recht zum Tragen der Dienstkleidung zuerkannt wurde, tragen diese mit Dienstgradabzeichen gemäß der Anlage 6.

(6) Auf der Dienstkleidung kann das Gemeinde-, Landkreis- oder Landeswappen getragen werden.

(7) Das für den Brandschutz zuständige Ministerium kann das Tragen weiterer Abzeichen zulassen.

Zweiter Abschnitt

Berufsfeuerwehren

§ 16

Dienstgradabzeichen für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte im Feuerwehrdienst

Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte im Feuerwehrdienst tragen auf der Dienstkleidung Dienstgradabzeichen gemäß der **Anlage 9**.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 17

Übergangsvorschriften

(1) Vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, die den Vorgaben der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266), entsprechen, werden bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung der nach § 4 vorgeschriebenen Mindestausrüstung gleichgesetzt.

(2) Nach § 7 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. Sep-

tember 1993 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266), erteilte Ausnahmen gelten bis zum Ablauf ihrer Befristung weiter.

(3) ¹Vorhandene Feuerwehr-Überjacken, die den Vorgaben der Anlage 3 der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369) entsprechen, dürfen nur noch als Wetterschutzjacken verwendet werden. ²Eine Verwendung im unmittelbaren Brandstellenbereich ist nicht zulässig.

(4) Vorhandene Feuerwehr-Einsatzüberjacken, die den Vorgaben der Anlage 3 der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 1999 (Nds. GVBl. S. 375), entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

(5) Vorhandene Kopfbedeckungen, die den Vorgaben der Anlage 1, Anlage 2 oder Anlage 4 der Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266), entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

(6) ¹Dienstgrade, die Feuerwehrmitgliedern nach früherem Recht übertragen wurden und nach dieser Verordnung nicht mehr vorgesehen sind, können weiter geführt werden. ²Die zugehörigen Dienstgradabzeichen können auf der Dienstkleidung weiter getragen werden.

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 356), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266),
2. die Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 362), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266), und
3. die Verordnung über die Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 369), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBl. S. 266).

Hannover, den 30. April 2010

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Typisierung und Mindestausstattung der Feuerwehrfahrzeuge

Typ	Art und Zweck des Feuerwehrfahrzeugs	Mindestausstattung
1	Einsatzleitfahrzeug als Führungsfahrzeug der Einsatzleitung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für einen erweiterten Selbständigen Trupp, 2. zwei Kommunikationsarbeitsplätze, 3. zwei fest eingebaute Funkgeräte für Verbindungen mit der Leitstelle und ein fest eingebautes Funkgerät für den Einsatzstellenfunk, 4. ein Handfunkgerät für den Einsatzstellenfunk und 5. eine Außenlautsprecheranlage;
2	Löschfahrzeug	
2.1	mit Truppbesetzung	
2.1.1	zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp, 2. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar, 3. Löschwasserbehälter mit 1 800 l Inhalt, 4. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, 5. zwei umluftunabhängige Atemschutzgeräte, 6. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und 7. Sonderlöschmittel;
2.1.2	zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp, 2. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 2 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar, 3. Löschwasserbehälter mit 4 000 l Inhalt, 4. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, 5. zwei umluftunabhängige Atemschutzgeräte, 6. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m, 7. Sonderlöschmittel und 8. Dachmonitor;
2.2	mit Staffelbesetzung	
2.2.1	zur Menschenrettung und Brandbekämpfung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel, 2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe, 3. Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar, 4. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte und 5. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m;
2.2.2	zur Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie zur Durchführung eines Schnellangriffs	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel, 2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe, 3. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar, 4. Löschwasserbehälter mit 600 l Inhalt, 5. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, 6. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, 7. eine tragbare Feuerwehreiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und 8. Sonderlöschmittel; <p>wird auf den Löschwasserbehälter verzichtet, so kann die sich ergebende Gewichtsreserve z. B. für Geräte der technischen Hilfeleistung (hydraulisches Rettungsgerät) verwendet werden;</p>

Typ	Art und Zweck des Feuerwehrfahrzeugs	Mindestausstattung
2.2.3	zur Menschenrettung und Brandbekämpfung, zur Durchführung eines Schnellangriffs sowie zur Löschwasserversorgung einer Brandstelle im Pendelverkehr	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel, 2. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 2 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar, 3. Löschwasserbehälter mit 2 500 l Inhalt, 4. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, 5. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, 6. eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und 7. Sonderlöschmittel;
2.3	mit Gruppenbesatzung	
2.3.1	zur Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie zur Durchführung eines Schnellangriffs	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für eine Gruppe, 2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe, 3. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 1 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar, 4. Löschwasserbehälter mit 600 l Inhalt, 5. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, 6. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, 7. eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Rettungshöhe von 7 m und 8. Sonderlöschmittel; <p>wird auf den Löschwasserbehälter verzichtet, so kann die sich ergebende Gewichtsreserve z. B. für Geräte der technischen Hilfeleistung (hydraulisches Rettungsgerät) verwendet werden;</p>
2.3.2	zur Menschenrettung und Brandbekämpfung sowie zur Durchführung eines Schnellangriffs	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für eine Gruppe, 2. feuerwehrtechnische Beladung für eine Gruppe, 3. fest eingebaute Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von 2 000 l/min bei einem Nenndruck von 10 bar, 4. Löschwasserbehälter mit 1 600 l Inhalt, 5. Einrichtung zur schnellen Wasserabgabe, 6. vier umluftunabhängige Atemschutzgeräte, 7. eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Rettungshöhe von 7 m, 8. eine tragbare Feuerwehrleiter mit einer Rettungshöhe von 12 m und 9. Sonderlöschmittel;
3	Hubrettungsfahrzeug zur Durchführung der Rettung von Menschen aus Höhen und Tiefen sowie sonstigen Notlagen oder zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp 2. Rettungshöhe von 12, 18 oder 23 m (Rettungshöhe ist abhängig vom Einsatzgebiet);
4	Rüstwagen zur Durchführung technischer Hilfeleistungen größeren Umfangs	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp, 2. Geländefähigkeit (Kategorie 2 nach DIN EN 1846-1) 3. eingebaute maschinelle Zugeinrichtung, Nennzugkraft 50 kN, 4. angebauter Lichtmast und 5. vom Fahrzeugmotor angetriebener, eingebauter Stromerzeuger, 22 kVA;
5	Gerätewagen	
5.1	zum Einsatz bei Schadensfällen mit gefährlichen Stoffen und Gütern	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp, 2. sechs Chemikalienschutzanzüge, 3. acht leichte Chemikalienschutzanzüge, 4. sechs umluftunabhängige Atemschutzgeräte, 5. je ein Fasspumpwerk aus nicht rostendem Stahl oder Polypropylen (PP) einschließlich Motor, 6. eine Gefahrgutumfüllpumpe GUP 3-1,5, 7. diverse Auffangbehälter, Gesamtinhalt 5 000 l, 8. Messgerätesatz einschließlich Probeentnahmegerätesatz und 9. Reinigungsset;

Typ	Art und Zweck des Feuerwehrfahrzeugs	Mindestausstattung
5.2	für logistische Aufgaben kleineren Umfangs	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp, 2. Nutzlast mindestens 2 000 kg, 3. Ladefläche für mindestens sechs Rollcontainer, Gitterboxen oder Europaletten, 4. Ladebordwand Nutzlast mindestens 750 kg, 5. Zusatzbeladung für z. B. Ölschadensbekämpfung, Nachschub bei Großeinsätzen, besondere Geräte für die spezielle technische Hilfeleistung oder 6. Zusatzbeladung mit Ausrüstungsmodul „Gefahrgut“ nach DIN 14555-22;
5.3	zum Transport von Ausrüstungen und sonstigen Materialien — insbesondere auch bei Hochwasser und Großschadenslagen/-ereignissen — oder als Schlauchwagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahmemöglichkeit für eine Staffel, 2. Nutzlast mindestens 4 000 kg, 3. Ladefläche für mindestens acht Rollcontainer, Gitterboxen oder Europaletten, 4. Ladebordwand Nutzlast 1 500 kg, 5. Geländefähigkeit (Kategorie 2 nach DIN EN 1846-1), 6. Zusatzbeladung <ol style="list-style-type: none"> a) für z. B. Waldbrandbekämpfung, Ölschadensbekämpfung, Nachschub bei Großeinsätzen, besondere Geräte für spezielle technische Hilfeleistungen oder b) mit Ausrüstungsmodul „Gefahrgut“ nach DIN 14555-22 oder c) mit Ausrüstungsmodul „Wasserversorgung“ nach DIN 14555-22 und 7. bei Verwendung als Schlauchwagen Kameraüberwachung im Fahrerhaus für den rückwärtigen Bereich;
6	Wechselladerfahrzeug mit Abrollbehälter zum Transport von Abrollbehältern	<p>Aufnahmemöglichkeit für einen Selbständigen Trupp (Abrollbehälter können auch die Merkmale der Fahrzeuggruppen der Typen 4 und 5 erfüllen).</p>

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1)

Dienstgrade, Voraussetzungen und Funktionen

1	2	3	4
Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung	Voraussetzungen	Funktionen	bestimmte Funktionen
1. Feuerwehrfrauen oder Feuerwehrmänner	Eintritt in aktiven Dienst		
Feuerwehfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter	Ableistung der einjährigen Probezeit (ausgenommen ehemalige Angehörige der Jugendabteilungen) und erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 1		
Feuerwehfrau oder Feuerwehrmann	dreijährige Dienstzeit und erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2	Funktionen in einer Gruppe, einer Staffel oder einem Selbständigen Trupp (ohne Führungsaufgaben)	
Oberfeuerwehfrau oder Oberfeuerwehrmann	a) erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang und vierjährige Dienstzeit b) erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2, erfolgreiche Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen und zehnjährige Dienstzeit	a) Truppführerinnen oder Truppführer, Melderin oder Melder Funktionen in einer Gruppe, einer Staffel oder einem Selbständigen Trupp (ohne Führungsaufgaben)	a) Gerätewartin oder Gerätewart b) Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart c) Schriftwartin oder Schriftwart d) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter;
Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann	a) erfolgreiche Teilnahme am Truppführerlehrgang und fünfzehnjährige Dienstzeit b) erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2, erfolgreiche Teilnahme an zwei technischen Lehrgängen und zwanzigjährige Dienstzeit	a) Truppführerinnen oder Truppführer, Melderin oder Melder Funktionen in einer Gruppe, einer Staffel oder einem Selbständigen Trupp (ohne Führungsaufgaben)	a) Gerätewartin oder Gerätewart, b) Atemschutzgerätewartin oder Atemschutzgerätewart, c) Schriftwartin oder Schriftwart, d) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter;
2. Löschmeisterinnen oder Löschmeister	erfolgreiche Teilnahme am Gruppenführerlehrgang sowie an zwei technischen Lehrgängen	Stellvertretende Führerin oder stellvertretender Führer der taktischen Einheiten	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart
Löschmeisterin oder Löschmeister	erfolgreiche Teilnahme am Gruppenführerlehrgang sowie an zwei technischen Lehrgängen	Führerin oder Führer der Löschstafel oder des Selbständigen Löschrupps	a) Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, b) Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart, c) Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder Gemeindegemeinschaftsbeauftragter, d) Gemeindepressewartin oder Gemeindepressewart;

1 Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung	2 Voraussetzungen	3 Funktionen	4 bestimmte Funktionen
Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister		Führerin oder Führer der Löschruppe	a) Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart, b) Gemeindeausbildungsleiterin oder Gemeindeausbildungsleiter, c) Kreispressewartin oder Kreispressewart, d) Kreissicherheitsbeauftragte oder Kreissicherheitsbeauftragter, e) Kreisatemschutzbeauftragte oder Kreisatemschutzbeauftragter, f) Kreisfunkbeauftragte oder Kreisfunkbeauftragter; Kreisausbilderin oder Kreisausbilder;
Erste Hauptlöschmeisterin oder Erster Hauptlöschmeister	Lehrgang Kreisausbilder der jeweiligen Fachrichtung		a) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Grundaussstattungsfeuerwehr, b) Bezirkspressewartin oder Bezirkspressewart; Stellvertretende Kreisausbildungsleiterin oder Stellvertretender Kreisausbildungsleiter;
3. Brandmeisterinnen oder Brandmeister	Lehrgang Kreisausbilder einer Fachrichtung		
Brandmeisterin oder Brandmeister	Lehrgang Kreisausbilder einer Fachrichtung	Stellvertretende Zugführerin oder Stellvertretender Zugführer	a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Grundaussstattungsfeuerwehr, b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr, c) Stellvertretende Zugführerin oder Stellvertretender Zugführer in einer Kreisfeuerwehrbereitschaft, d) Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart; Kreisausbildungsleiterin oder Kreisausbildungsleiter;
Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	Lehrgang Kreisausbilder einer Fachrichtung erfolgreiche Teilnahme am Zugführer-Lehrgang	Zugführerin oder Zugführer	a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr b) Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Schwerepunktfeuerwehr, c) Zugführerin oder Zugführer in einer Kreisfeuerwehrbereitschaft,

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung	Voraussetzungen	Funktionen	bestimmte Funktionen
1	2	3	4
Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister			d) Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart, e) Bezirksjugendfeuerwehrwartin oder Bezirksjugendfeuerwehrwart, f) Stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwartin oder stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart;
Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister			a) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Schwerepunktfeuerwehr, b) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister, c) Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer einer Kreisfeuerwehrbereitschaft, d) Landesjugendfeuerwehrwartin oder Landesjugendfeuerwehrwart;
Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister			a) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, b) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr;
	erfolgreiche Teilnahme am Verbandsführer-Lehrgang		Führerin oder Führer einer Kreisfeuerwehrbereitschaft;
	a) erfolgreiche Teilnahme am Verbandsführer-Lehrgang, b) mindestens zweijährige Dienstzeit in einer Funktion als Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr oder Schwerepunktfeuerwehr, Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister, Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister und c) eine Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren		Stellvertretende Abschnittsleiterin oder Stellvertretender Abschnittsleiter;

Dienstgradgruppe/Dienstgradbezeichnung	Voraussetzungen	Funktionen	bestimmte Funktionen
1	2	3	4
<p>4. Brandschutzleiterinnen oder Brandschutzleiter</p> <p>Abschnittsbrandmeisterin oder Abschnittsbrandmeister</p>	<p>a) erfolgreiche Teilnahme am Verbandsführer-Lehrgang,</p> <p>b) mindestens zweijährige Dienstzeit in einer Funktion als Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr oder Schwerpunktfeuerwehr, Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister, Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister sowie</p> <p>c) eine Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren</p>		<p>a) Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter,</p> <p>b) Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder Stellvertretender Kreisbrandmeister,</p> <p>c) Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr,</p> <p>d) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten mit Berufsfeuerwehr;</p>
<p>Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister</p>			<p>a) Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister,</p> <p>b) Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr;</p>
<p>Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister</p>			<p>Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister.</p>

Persönliche Ausrüstung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Die persönliche Ausrüstung wird situationsabhängig getragen. Sie schützt vor den Gefahren des Feuerwehrdienstes bei Ausbildung, Übung und Einsatz. Sie umfasst den Rumpfschutz, den Kopfschutz, den Handschutz und den Fußschutz.

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
1. Rumpfschutz		
1.1	Feuerwehr-Einsatzjacke	hochgeschlossene und ungefütterte Jacke mit verdecktem Reißverschluss und Haftbandverschluss, zwei Seitentaschen mit Patte, zwei Brusttaschen, die linke Brusttasche als Funkgerätetasche gestaltet, Brusttaschen mit Patten, eingesetzte Ärmel ohne Bündchen, aufgesetzter Umlegekragen mit Druckknopfverschluss, offen und geschlossen zu tragen, Kordelzug im unteren Saum; zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen am unteren Jackenrand, je ein umlaufender Reflexstreifen an den Ärmeln, abnehmbarer Koller mit Reflexstreifen und Aufdruck „FEUERWEHR“.
1.2	Feuerwehr-Einsatzhose	a) Rundbundhose mit angeschnittenem Bund, zwei eingesetzten Seitentaschen, einer Gesäßtasche mit verschließbarer Patte und zwei aufgesteppten Blasebalgtaschen mit Patten, Bundschlaufen für Gürtel, Bundschließe Knopf, Schlitzverschluss mit Knöpfen oder Reißverschluss, Knieverstärkungen, zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen um die Hosenbeine oder b) Latzhose mit zwei eingesetzten Seitentaschen, einer Gesäßtasche mit verschließbarer Patte, zwei aufgesteppten Blasebalgtaschen mit Patten, eingearbeiteter Schlitz mit Knöpfen oder Reißverschluss, angeschnittener Bund und angesetzter Latz mit aufgesetzter Reißverschluss tasche; Hinterhose mit hochgezogenem Bund, zwei seitliche Schlitzverschlüsse mit je zwei Knöpfen, zusätzlich an jeder Seite des Bundes ein Knopf zum Verstellen, angenähte Hosenträger teils aus elastischem Material, verstellbare Einhakschließen mit Einhängvorrichtung für die Hosenträger am Brustlatz, Knieverstärkungen, zwei horizontal umlaufende Reflexstreifen um die Hosenbeine.
1.3	Feuerwehr-Einsatzüberjacke	Nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
1.4	Feuerwehr-Einsatzüberhose	Nach DIN EN 469 mit der Leistungsstufe 2.
2. Kopfschutz		
2.1	Feuerwehrrhelm	Nach DIN EN 443.
2.2	Feuerschutzhaube	Nach DIN EN 13911.
2.3	Arbeitsmütze	Dunkelblau, amerikanische Baseballcap-Form, mit langem Schirm, verstellbarer Verschluss zur Größenregulierung. Die Arbeitsmütze soll zur Einsatzkleidung getragen werden, wenn nicht der Feuerwehrrhelm zu tragen ist.
3. Handschutz		
	Feuerwehrschtz-handschuhe	Nach DIN EN 659. Soweit thermische Einwirkungen sicher ausgeschlossen werden können: nach DIN EN 388
4. Fußschutz		
	Feuerwehrschtz-schuhwerk	Nach DIN EN 15090 Typ 2, wahlweise Schnürstiefel oder Schaftstiefel.

Dienstkleidung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

Die Dienstkleidung besteht aus:

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
1.	Schirmmütze	<p>Aus dunkelblauem Rocktuch, Rand mit schwarzem Samt- oder Ripsband, obere Randbiese aus karmesinrotem Abzeichentuch, Schirm aus Vulkanfiber, außen und innen schwarz lackiert;</p> <p>ab Dienstgrad „Feuerwehrfrau-Anwärterin“ oder „Feuerwehrmann-Anwärter“:</p> <p>Mützenriemen aus Lackleder mit schwarz lackierten Metallschiebern, an zwei silberfarbig-gekörnten Knöpfen befestigt,</p> <p>ab Dienstgrad „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“:</p> <p>Mützenkordel gedreht, rot-alufarbig-gestreift, Durchmesser 6 mm, an zwei silberfarbig-gekörnten Knöpfen befestigt,</p> <p>ab Dienstgrad „Brandmeisterin“ oder „Brandmeister“:</p> <p>Mützenkordel gedreht, alufarbig, Durchmesser 6 mm, an zwei silberfarbig-gekörnten Knöpfen befestigt,</p> <p>ab Dienstgrad „Abschnittsbrandmeisterin“ oder „Abschnittsbrandmeister“:</p> <p>Mützenkordel gedreht, goldfarbig, Durchmesser 6 mm, an zwei goldfarbig-gekörnten Knöpfen befestigt.</p> <p>Landeswappen für Schirmmütze:</p>  <p>Das Landeswappen führt das Niedersachsenross in metallsilberfarbiger Darstellung auf rotem Untergrund.</p> <p>Größe des Landeswappens: 18 mm (Breite) × 21 mm (Höhe).</p> <p>Das Landeswappen ist umgeben von einem 5 mm breiten, oben offenen Kranz aus metallenen Eichenblättern. Der Kranz ist auf beiden Seiten von mehrflächigen, der Mützenform entsprechend nach innen gebogenen, metallenen Flügeln begrenzt.</p> <p>Das Abzeichen ist aus Emaille Tombak und aus altsilberfarbigem Metall hergestellt und mit farblosem Lack überzogen. Auf der Rückseite sind zwei starke Klammern zur Befestigung angebracht.</p> <p>An der Schirmmütze wird das Abzeichen in der Mitte des Mützenrandes so getragen, dass die Oberkante des Abzeichens von der roten Biese des oberen Mützenrandes und von dem Mützenriemen oder von der Mützenkordel gleichmäßig weit entfernt ist.</p> <p>An der Arbeitsmütze kann das Landeswappen in gestickter Form getragen werden. Es wird in der Mitte des oberen Teils des Mützenbundes getragen.</p> <p>Feuerwehremblem:</p>  <p>Das Feuerwehremblem besteht aus der silberfarbigen Darstellung eines Feuerwehrehelms mit Kinnriemen und Nackenleder und einer hinter dem Helm mit einem Feuerwehrbeil gekreuzten Picke. Es wird an der Schirmmütze in der Mitte des Vorderteils zwischen der oberen Randbegrenzung aus Abzeichentuch und dem oberen Mützenrand (blaue Deckelbiese) getragen.</p>
2.	a) Jacke	
	aa) für männliche Mitglieder	Aus dunkelblauem Tuch, einreihig mit vier Knöpfen zum Durchknöpfen, Kragen aus Jackenstoff für offene Trageweise mit Biese aus karmesinrotem Abzeichentuch; zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Faltenleisten, zwei eingesetzte Seitentaschen mit geschwungenen Patten, Taschen mit kleinen Knöpfen zum Durchknöpfen; Rücken glatt, Taille betont, in der Mitte mit einem Schlitz versehen, Knöpfe silberfarbig-gekörnt, ab Dienstgrad „Abschnittsbrandmeister“ Knöpfe goldfarbig-gekörnt; Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen.
	bb) für weibliche Mitglieder	Dreiviertellange Jacke aus dunkelblauem Tuch, einreihig mit vier Knöpfen zum Durchknöpfen, Kragen aus Jackenstoff für offene Trageweise mit Biesen aus karmesinrotem Abzeichentuch; zwei schräg eingesetzte Taschen mit Patten, Knöpfe silberfarbig-gekörnt, ab Dienstgrad „Abschnittsbrandmeisterin“ Knöpfe goldfarbig-gekörnt; Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen.

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
	b) Blouson, alternativ zur Jacke (Buchstabe a)	Dunkelblau, Innenfutter, verdeckter Reißverschluss und zwei seitliche Rückenfallen; zwei Innentaschen, eine mit Reißverschluss; zwei aufgesetzte Taschen mit Patte, auf der linken Brustseite eine aufgesetzte Tasche mit Patte; Befestigung für Dienstgradschlaufen; Ärmel mit verstellbaren Bündchen, das Blousonbündchen mit seitlichem Gummizug; Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen.
3.	Hose	Aus schwarzem Tuch (Anzughose) mit oder ohne rote Biese mit Bügelfalte, ohne Aufschläge, zwei Seitentaschen, eine Gesäßtasche, Gürtelschlaufen für Hosengürtel.
	Rock	Aus schwarzem Tuch, mit Reißverschluss und Bund, Quetschfalte im Vorder- und Rückenteil mit von den Seiten zur Mitte überlegten Falten.
4.	Hemd	Hellblau, mit zwei aufgesetzten Brusttaschen mit Faltenleisten, mit halbem Ärmel als Sommerhemd für offene Trageweise ohne Krawatte oder langem Ärmel für geschlossene Trageweise mit Krawatte; Befestigung für Dienstgradschlaufen oder Dienstgradschulterstücke.
	Polobluse	Hellblau, für offene Trageweise, mit halbem oder langem Ärmel; Befestigung für Dienstgradschlaufen oder Dienstgradschulterstücke.
5.	Krawatte	Einfarbige, dunkelblaue Krawatte als Selbstbinder.
Nachstehende Ausstattung nur, soweit erforderlich:		
6.	Pullover/ Strickjacke	Dunkelblau, Rundkragen, Arm- und Schulterverstärkung; eine Brusttasche links mit Patte, Schulterklappen mit Klettband; Strickjacke mit Reißverschluss. Wappen werden auf der Brusttasche getragen.
7.	Poloshirt	Dunkelblau, ggf. mit Rückenaufdruck „Feuerwehr“.
8.	Weste	Dunkelblau, als Strick- oder Tuchweste.
9.	Parka	Dunkelblau, zwei Brusttaschen, zwei aufgesetzte Seitentaschen mit Patten, Umlegekragen mit eingrollter Kapuze, herausnehmbares Innenfutter; Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen.
10.	Cargohose	Aus dunkelblauer Baumwolle, zwei aufgesetzte Beinseitentaschen, eine Gesäßtasche, Gürtelschlaufen für Hosengürtel.
11.	Handschuhe	Graue Fingerhandschuhe.
12.	Strümpfe	Dunkelblau oder schwarz.
13.	Schuhe	Schwarze, feste Halbschuhe.

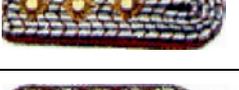
**Dienstkleidung für Mitglieder der Jugendabteilung
der Freiwilligen Feuerwehren
(Jugendfeuerwehr)**

Die Dienstkleidung besteht in Anlehnung an die vom Deutschen Jugendfeuerwehrausschuss herausgegebene Richtlinie über die Bekleidung der Deutschen Jugendfeuerwehr aus:

Nr.	Gegenstand	Beschreibung
1.	Baseballcap Niedersächsische Jugendfeuerwehr	Dunkelblau, amerikanische Baseballcap-Form mit langem Schirm, verstellbarer Verschluss zur Größenregulierung. Mützenabzeichen für Mitglieder der Jugendabteilungen:  Das Abzeichen wird auf der Stirnseite mittig über dem Mützenschirm getragen. Es besteht aus einem Oval aus blauem Abzeichentuch ohne Umrandung in den Abmessungen von etwa 55 mm (Höhe) × 43 mm (Breite). Es enthält die gelb gestickten Buchstaben „JF“ mit einer roten Flamme, die aus dem Buchstaben „J“ herausragt. Das niedersächsische Landeswappen ist in den Buchstaben „J“ eingebettet.
2.	Übungsanzug	a) Jacke in Blousonform, b) Latzhose mit elastischen Trägern und Schnallen oder Rundbundhose mit Gürtelschlaufen.
3.	Schutzhandschuhe	Nach DIN EN 388.
4.	Schuhe	Schwarzes, festes Schuhwerk.
5.	Schmalgurt	Leder, schwarz, mit Zweidornschnalle (nur bei Rundbundhose).
6.	Helm	Kunststoffschutzhelm, orange, nach DIN EN 379.
Nachstehende Ausstattung nur, soweit erforderlich:		
7.	Überjacke zum Übungsanzug	Dreiviertellange Überjacke in sportlicher Form.
8.	Poloshirt/T-Shirt	Einheitlich in Form, Schnitt und Farbe innerhalb der Jugendabteilung, mit oder ohne Namen der Jugendabteilung.

Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehr

Dienstgradabzeichen werden als Schulterstücke entsprechend der Beschreibung und der bildlichen Darstellung getragen. Auf Blouson, Hemd und Polobluse sowie Pullover und Strickjacke können die Dienstgradabzeichen als farbig bedruckte oder bestickte Überziehschlaufen aus dunkelblauem Tuch getragen werden.

Nr.	Dienstgrad	Beschreibung	Bildliche Darstellung
1.	Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter	Schulterstücke ohne Stoffunterlage aus vier nebeneinander liegenden, je 8 mm breiten, schwarzen Plattschnüren; die beiden äußeren Plattschnüre mit Aluminiumfäden (fischgrätartig) durchwirkt.	
2.	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	Schulterstücke mit karmesinroter Stoffunterlage aus vier nebeneinander liegenden, je 8 mm breiten Plattschnüren; die beiden äußeren Plattschnüre aus Aluminiumgespinst mit schwarzen Seidenfäden (fischgrätartig) durchwirkt, die inneren Plattschnüre aus schwarzer Zellwolle.	
3.	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehrmann	Wie Nummer 2, jedoch mit einem silberfarbigen Stern.	
4.	Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann	Wie Nummer 2, jedoch mit zwei in Reihe angeordneten silberfarbigen Sternen.	
5.	Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann	Wie Nummer 2, jedoch mit drei in Reihe angeordneten silberfarbigen Sternen.	
6.	Löschmeisterin oder Löschmeister	Schulterstücke mit karmesinroter Stoffunterlage aus einem Geflecht von zwei zusammen 7 mm breiten Plattschnüren aus schwarzer Zellwolle und zwei Aluminiumplattschnüren von insgesamt 4 mm Breite und einer um das Geflecht herumlaufenden 8 mm breiten Aluminiumplattschnur. Die Aluminiumplattschnüre sind mit schwarzen Seidenfäden durchwirkt.	
7.	Oberlöschmeisterin oder Oberlöschmeister	Wie Nummer 6, jedoch mit einem silberfarbigen Stern.	
8.	Hauptlöschmeisterin oder Hauptlöschmeister	Wie Nummer 6, jedoch mit zwei in Reihe angeordneten silberfarbigen Sternen.	
9.	Erste Hauptlöschmeisterin oder Erster Hauptlöschmeister	Wie Nummer 6, jedoch mit drei in Reihe angeordneten silberfarbigen Sternen.	
10.	Brandmeisterin oder Brandmeister	Schulterstücke mit karmesinroter Stoffunterlage aus vier nebeneinander liegenden, je 8 mm breiten Aluminiumplattschnüren. Die Aluminiumplattschnüre sind mit schwarzen Seidenfäden durchwirkt.	
11.	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	Wie Nummer 10, jedoch mit einem goldfarbigen Stern.	
12.	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister	Wie Nummer 10, jedoch mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbigen Sternen.	
13.	Erste Hauptbrandmeisterin oder Erster Hauptbrandmeister	Wie Nummer 10, jedoch mit drei in Reihe angeordneten goldfarbigen Sternen.	
14.	Abschnittsbrandmeisterin oder Abschnittsbrandmeister	Schulterstücke mit karmesinroter Stoffunterlage aus einem Geflecht von zwei nebeneinander liegenden, je 15 mm breiten Aluminiumplattschnüren. Die Aluminiumplattschnüre sind mit schwarzen Seidenfäden durchwirkt.	

Nr.	Dienstgrad	Beschreibung	Bildliche Darstellung
15.	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	Wie Nummer 14, jedoch mit einem goldfarbigen Stern.	
16.	Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister	Wie Nummer 14, jedoch mit zwei in Reihe angeordneten goldfarbigen Sternen.	

Anlage 7

(zu § 15 Abs. 2)

Funktionsabzeichen Freiwillige Feuerwehr

A. Abzeichen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Die Abzeichen bestehen aus einem Oval aus blauem Abzeichentuch in den Abmessungen von etwa 60 mm (Höhe) × 50 mm (Breite), bestickt mit Eichenkranz und Sternen.

Die Abzeichen werden auf dem linken Unterärmel getragen. Abstand Unterkante Abzeichen zum Ärmelrand: 150 mm.

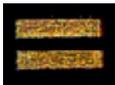
Nr.	Funktion	Beschreibung	Bildliche Darstellung
1.	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	Offener, aus silberfarbigem Material gestickter Eichenkranz	
2.	Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister	Wie Nummer 1, zusätzlich mit einem gestickten, silberfarbigen Stern in der Mitte des Eichenkranzes	
3.	Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter	Offener, aus goldfarbigem Material gestickter Eichenkranz	
4.	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr	Wie Nummer 3, zusätzlich mit einem gestickten, goldfarbigen Stern in der Mitte des Eichenkranzes	
5.	Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister	Wie Nummer 3, zusätzlich mit zwei übereinander angeordneten, gestickten, goldfarbigen Sternen in der Mitte des Eichenkranzes; Abstand zwischen den Sternen 5 mm	

B. Abzeichen für stellvertretende Funktionsträgerinnen und Funktionsträger

Die Abzeichen bestehen aus einem Rechteck aus blauem Abzeichentuch in den Abmessungen von etwa 55 mm (Länge) × 35 oder 40 mm (Höhe), bestickt mit Balken; die Abmessungen des Balkens betragen 40 mm (Länge) × 8 mm (Höhe).

Die Abzeichen werden auf dem linken Unterärmel getragen. Wird nur die Vertretungsfunktion wahrgenommen, so wird das Abzeichen allein getragen. Wird neben der Vertretungsfunktion auch eine Funktion nach Abschnitt A wahrgenommen, so wird das Abzeichen zusätzlich getragen. Bei Ausübung mehrerer Vertretungsfunktionen wird nur das Abzeichen getragen, das jeweils die höchste Vertretungsfunktion kennzeichnet, die das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bekleidet.

Abstand Unterkante Abzeichen zum Ärmelrand: 100 mm.

Nr.	Funktion	Beschreibung	Bildliche Darstellung
1.	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister	Ein gestickter Balken aus silberfarbigem Material	
2.	Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister	Zwei gestickte Balken aus silberfarbigem Material; Abstand der Balken voneinander 5 mm	
3.	Stellvertretende Abschnittsleiterin oder Stellvertretender Abschnittsleiter	Ein gestickter Balken aus goldfarbigem Material	
4.	Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder Stellvertretender Kreisbrandmeister, Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeindebrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr	Zwei gestickte Balken aus goldfarbigem Material; Abstand der Balken voneinander 5 mm	

C. Abzeichen für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart

Nr.	Funktion	Beschreibung	Bildliche Darstellung
1.	Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart, Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart	Oval aus blauem Abzeichentuch mit blauer Umrandung in den Abmessungen von etwa 55 mm (Höhe) × 43 mm (Breite), es enthält die gelb gestickten Buchstaben „JF“ mit einer roten Flamme, die aus dem Buchstaben „J“ herausragt, das Landeswappen ist in den Buchstaben „J“ eingebettet.	
2.	Stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Gemeindejugendfeuerwehrwart, Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindefugendfeuerwehrwart	Wie Nummer 1, jedoch mit roter Umrandung.	

Nr.	Funktion	Beschreibung	Bildliche Darstellung
3.	Stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kreisjugendfeuerwehrwart, Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart	Wie Nummer 1, jedoch mit silberfarbener Umrandung.	
4.	Bezirksjugendfeuerwehrwartin oder Bezirksjugendfeuerwehrwart, Stellvertretende Landesjugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Landesjugendfeuerwehrwart, Landesjugendfeuerwehrwartin oder Landesjugendfeuerwehrwart	Wie Nummer 1, jedoch mit goldfarbener Umrandung.	

D. Abzeichen für Feuerwehr-Fachberaterinnen und Feuerwehr-Fachberater

Das Abzeichen besteht aus einem Rechteck aus blauem Abzeichentuch in den Abmessungen von 140 mm (Länge) × 25 mm (Höhe), silberfarbig bestickt mit dem Wort „Fachberaterin“ oder „Fachberater“. Länge des Schriftzuges ca. 120 mm, Höhe der Buchstaben ca. 10 mm. Das Abzeichen wird auf dem linken Unterärmel getragen; der Abstand Unterkante Abzeichen zum Ärmelrand beträgt 100 mm.

Muster:



Kennzeichnung einsatzspezifischer Funktionen**A. Helm Kennzeichnung**

Rote Streifen 70 mm lang/10 mm hoch, Ringe 10 mm hoch

Fachliche Qualifikation, Funktion	Kennzeichnung
Gruppenführerin oder Gruppenführer	Ein Streifen auf beiden Helmseiten über dem umlaufenden Reflexstreifen.
Zugführerin oder Zugführer, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	Zwei Streifen auf beiden Helmseiten, je ein Streifen unter und über dem umlaufenden Reflexstreifen.
Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Bereitschaftsführerin oder Bereitschaftsführer	Ein Ring über dem umlaufenden Reflexstreifen.
Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister	Zwei Ringe, je ein Ring unter und über dem umlaufenden Reflexstreifen.

B. Funktionswesten

Funktion	Westenfarbe	Westenaufschrift
Einsatzleiterin oder Einsatzleiter	gelb	Einsatzleiterin oder Einsatzleiter
Einsatzabschnittsleiterin oder Einsatzabschnittsleiter	silberfarben	Einsatzabschnittsleiterin oder Einsatzabschnittsleiter
Zusätzliche Führungsfunktion (z. B. Untereinsatzabschnittsleiterin oder Untereinsatzabschnittsleiter, Zugführerin oder Zugführer, Gruppenführerin oder Gruppenführer)	rot	Keine oder funktionsbezogene Aufschrift
Atemschutzüberwachung	schwarz-weiß-kariert (Schachbrettmuster)	ASÜ
Öffentlichkeitsarbeit	grün	Feuerwehr Presse
Fachberaterin oder Fachberater	blau	Fachberaterin oder Fachberater (ggf. Aufschrift „Waldbrand- beauftragte“ oder „Waldbrand- beauftragter“ oder anderes Fachgebiet)
Fachberaterin oder Fachberater Seelsorge	violett	Seelsorgerin oder Seelsorger

**Dienstgradabzeichen für Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamte
sowie Körperschaftsbeamtinnen und Körperschaftsbeamte
im Feuerwehrdienst**

Die Abzeichen bestehen aus einer runden oder ovalen, aus dunkelblauem Rocktuch gefertigten Platte von 90 mm Durchmesser oder 120 mm Höhe und 90 mm Breite (Grundplatte), bestickt mit Kunstseiden- oder Metallfäden, mattglänzend, cellophankaschiert, in der nachfolgend dargestellten Form, zusätzlich:

- Balken silber- oder goldfarben, Balkenhöhe 7 mm, Balkenbreite 35 mm, Balkenabstand 7 mm,
- stilisiertes Eichenlaub silber- oder goldfarben in großer oder kleiner Form,
- Stern silber- oder goldfarben.

Die Laufbahngruppen 1 und 2 unterscheiden sich durch Art und Farbe der Bestickung, innerhalb der Laufbahngruppe 2 unterscheiden sich die Ämter mit erstem Einstiegsamt und die Dienstgradabzeichen der Anwärterinnen und Anwärter von den Ämtern mit zweitem Einstiegsamt und den Dienstgradabzeichen der Referendarinnen und Referendare durch die Farbe der Bestickung. Im Übrigen unterscheiden sich die Dienstgradabzeichen durch die Zahl der Balken und Sterne.

Die Abzeichen werden entweder am linken Unterärmel einer Jacke (Abstand der Unterkante der Platte vom unteren Ärmelrand etwa 90 mm) oder als gestickte, bedruckte oder gewebte Überziehschlaufen aus dunkelblauem Tuch in verkleinerter Form getragen.

Nr.	Dienst- oder Amtsbezeichnung	Abkürzung	Beschreibung	Bildliche Darstellung des Dienstgradabzeichens
1	2	3	4	5
1. Laufbahngruppe 1				
1.1	Brandmeister-Anwärterin oder Brandmeister-Anwärter	BMA	Grundplatte mit stilisiertem Eichenlaub, silberfarben in kleiner Form.	
1.2	Brandmeisterin oder Brandmeister	BM	Wie Nummer 1.1, zusätzlich mit zwei silberfarbigen Balken.	
1.3	Oberbrandmeisterin oder Oberbrandmeister	OBM	Wie Nummer 1.1, zusätzlich mit drei silberfarbigen Balken.	
1.4	Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister	HBM	Wie Nummer 1.1, zusätzlich mit vier silberfarbigen Balken.	
2. Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt				
2.1	Brandoberinspektor-Anwärterin oder Brandoberinspektor-Anwärter	BrOIA	Grundplatte mit stilisiertem Eichenlaub, silberfarben in großer Form.	
2.2	Brandinspektorin oder Brandinspektor	BrI	Wie Nummer 2.1, zusätzlich mit zwei silberfarbigen Balken.	
2.3	Brandoberinspektorin oder Brandoberinspektor	BrOI	Wie Nummer 2.1, zusätzlich mit drei silberfarbigen Balken.	

Nr.	Dienst- oder Amtsbezeichnung	Abkürzung	Beschreibung	Bildliche Darstellung des Dienstgradabzeichens
1	2	3	4	5
2.4	Brandamtfrau oder Brandamtmann	BrA	Wie Nummer 2.1, zusätzlich mit vier silberfarbigen Balken.	
2.5	Brandamtsrätin oder Brandamtsrat	BrAR	Wie Nummer 2.1, zusätzlich mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbenen Stern.	
2.6	Brandoberamtsrätin oder Brandoberamtsrat	BrOAR	Wie Nummer 2.1, zusätzlich mit vier silberfarbigen Balken und zwei nebeneinander angeordneten silberfarbenen Sternen.	
3. Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt				
3.1	Brandreferendarin oder Brandreferendar	BrRef	Grundplatte mit stilisiertem Eichenlaub, goldfarben in großer Form.	
3.2	Brandrätin oder Brandrat	BrR	Wie Nummer 3.1, zusätzlich mit zwei goldfarbenen Balken.	
3.3	Brandoberrätin oder Brandoberrat	BrOR	Wie Nummer 3.1, zusätzlich mit drei goldfarbenen Balken.	
3.4	Branddirektorin oder Branddirektor	BrD	Wie Nummer 3.1, zusätzlich mit vier goldfarbenen Balken.	
3.5	Leitende Branddirektorin oder Leitender Branddirektor	Ltd. BrD	Wie Nummer 3.1, zusätzlich mit vier goldfarbenen Balken und einem goldfarbenen Stern.	
3.6	Direktorin oder Direktor der Feuerwehr	DdF	Wie Nummer 3.1, zusätzlich mit vier goldfarbenen Balken und zwei nebeneinander angeordneten goldfarbenen Sternen.	
3.7	Landesbranddirektorin oder Landesbranddirektor *)	LBD	Wie Nummer 3.1, zusätzlich mit stilisiertem goldfarbigem Landeswappen.	

*) nur im Landesdienst

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,15 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten